



Referenz/Aktenzeichen: N444-2377

**Vertrag Reffnet.ch, UTF 476.06.14, weitergehende Bestimmungen zu Punkt 3.5:
Erzielen einer messbaren Wirkung durch Umsetzung der Massnahmenpläne (LP 5)**

Auszuschliessende Massnahmen aus dem Energie-Bereich

Stand 31.03.2015

Grundsatz

Das Monitoring-System erfasst ökologische und ökonomische Kennzahlen der Massnahmen und schätzt deren Wirkungen auf die Ressourceneffizienz in einem aussagekräftigen Indikator (UBP oder vergleichbarer Indikator) ab. Massnahmen, welche bereits durch andere Programme (insbesondere im Energie-Bereich) erfasst werden, können für die Messung der Wirkung und deren Abgeltung nicht angerechnet werden. Dies betrifft v.a. den Energie-Bereich. D.h. bei Unternehmen, bei denen die Wirkung von umgesetzten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz schon über Programme im Energie-Bereich (s. unten) erfasst wird, wird die Energie bei der Berechnung der Umwelt-Entlastung ausgeklammert.

Beim Monitoring und der Messung der Wirkung sind doppelte Abgeltungen oder Anrechnungen auszuschliessen.

Das betrifft folgende Programme im Energie-Bereich (Basis Energie-Gesetz, CO₂-Gesetz):

- CO₂-Abgabe Befreiung
- BAFU-anerkannte Projekte zur Emissionsverminderung im Inland
- Netzzuschlagsrückerstattung
- Wettbewerbliche Ausschreibung
- Gebäudeprogramm

Beschreibung der Programme:

1. CO₂-Abgabe Befreiung

Kurzbeschreibung

Energieintensive Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die eine hohe Abgabebelastung im Verhältnis zu ihrer Wertschöpfung haben und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit dadurch stark beeinträchtigt würde, können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Die entsprechenden Wirtschaftszweige sind im Anhang 7 der CO₂-Verordnung aufgelistet.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html#app7>

Diese Unternehmen nehmen nicht am Emissionshandelssystem teil, müssen sich aber im Gegenzug zu einer Reduktion ihrer Treibhausgase verpflichten (nonEHS).

<http://www.bafu.admin.ch/co2-abgabe/12364/12365/index.html?lang=de>

Um von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, müssen die Unternehmen im Ausgangsjahr die Bagatellgrenze von 100 Tonnen CO₂eq Emissionen überschreiten.

- > 100 t CO₂-eq / Jahr: Das Emissionsziel legt fest, welche Menge an Treibhausgasen das Unternehmen während der Verpflichtungsperiode emittieren darf. Das Emissionsziel berechnet sich vom Ausgangspunkt anhand eines vereinfacht oder individuell hergeleiteten linearen Reduktionspfads bis im Jahr 2020.
- > 100 t CO₂-eq und < 1500 t CO₂-eq / Jahr: Festlegung eines Massnahmenziels ist möglich. Anstelle eines Reduktionspfads werden anhand eines standardisierten Verfahrens die wirtschaftlich tragbaren Massnahmen festgelegt, die bis im Jahr 2020 umgesetzt werden müssen.

Berechnungsbasis für die Befreiung von der CO₂-Abgabe:

- Emissionsziel (in t CO₂-eq): CO₂-Emissionen als Kenngrösse
- Massnahmenziel (in t CO₂-eq): Wirkung der umgesetzten Massnahmen

EHS (Emissionhandelssystem)

Gemäss CO₂-Gesetz nehmen grosse Emittenten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW obligatorisch am EHS teil. Mittlere Emittenten (Gesamtfeuerungswärmeleistung zwischen 10 und 20 MW) können sich freiwillig dazu entscheiden.

Diese Unternehmen gehören von ihrer Grösse her nicht zum Hauptpublikum von Reffnet.ch. Falls aber eine entsprechende Firma beraten wird, darf die bereits im Rahmen des EHS erreichte Entlastung der Umwelt nicht angerechnet werden.

<http://www.bafu.admin.ch/emissionshandel/05545/12432/index.html?lang=de>

2. BAFU-anerkannte Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

Kurzbeschreibung

Reduktionsleistungen aus Projekten zur Emissionsverminderung im Inland (Kompensationsprojekte) können durch den Bund anerkannt und für die Kompensation von Emissionen genutzt werden. Die Erfüllung der Kompensationspflichten bei fossil-thermischen Kraftwerken und bei Treibstoffimporteuren kann durch selbst durchgeführte Projekte, oder durch die Abgabe von Bescheinigungen (CO₂-Zertifikate, die vom BAFU für inländische Klimaschutzprojekte auf Gesuch ausgestellt werden können) erfüllt werden.

<http://www.bafu.admin.ch/klima/12325/12349/12352/index.html?lang=de>

Zulässige Projekttypen:

Projekte in folgenden Kategorien sind zulässig:

- Energieeffizienz (angebots- und nachfrageseitig)
 - Erneuerbare Energien
 - Mobilitätsmanagement
 - Holzprodukte
 - Biogene Treibstoffe mit hohen Standards
 - Möglich sind auch Projekte, die Methan, Lachgas oder fluoridierte Gase reduzieren.
-
- Ausgeschlossen sind unter anderem Kernenergie, Waldprojekte, Einlagerung von CO₂ in geologischen Lagerstätten, Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen (Ausnahme Fahrzeugflotten), Brennstoffwechsel von Erdölheizungen zu Erdgasheizungen, indirekte Emissionsverminderungen durch Forschung und Entwicklung sowie Information und Beratung. Bescheinigt werden nur freiwillige Massnahmen, die nicht bereits zur Erfüllung einer gesetzlichen Emissionsbegrenzungspflicht umgesetzt werden.

3. Netzzuschlagsrückerstattung

Kurzbeschreibung

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Anforderungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen. Im Gegensatz zur CO₂-Abgabebefreiung sind Unternehmen aller Wirtschaftszweige rückerstattungsberechtigt, sofern sie die untenstehenden Bedingungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen:

- Elektrizitätskosten >10% der Bruttowertschöpfung des Unternehmens: Das Unternehmen kann sich künftig den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstatten lassen.
- Elektrizitätskosten mind. 5% bis max. 10% der Bruttowertschöpfung des Unternehmens: Der bezahlte Netzzuschlag wird teilweise zurückerstattet. Bedingungen sind, dass der Rückerstattungsbetrag mindestens 20'000 Franken beträgt und sich das Unternehmen in einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Es ist eine Zielvereinbarung mit Energieeffizienzziel unter Vermittlung der Cleantech Agentur Schweiz act oder der Energieagentur der Wirtschaft EnAW abzuschliessen. Eine auf einem Massnahmenziel basierende Zielvereinbarung genügt nicht als Grundlage für eine Rückerstattung des Netzzuschlags.
<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>

Berechnungsbasis für die Netzzuschlagsrückerstattung:

- Gesamtenergieeffizienzziel (relatives Ziel in Prozent)
- Emissionsziel (in t CO₂-eq): CO₂-Intensität als Kenngrösse

Grossverbraucherartikel

Der kantonale Grossverbraucherartikel kann grosse Energieverbraucher, die pro Jahr mehr als 5 GWh Wärme und/oder 0.5 GWh Strom konsumieren, zur Steigerung ihrer betrieblichen Energieeffizienz verpflichten. Dafür wird mit dem Unternehmen im Rahmen einer Universalzielvereinbarung, einer kantonalen Zielvereinbarung oder einer Energieverbrauchsanalyse ein individuelles Reduktionsziel vereinbart. Diese Unternehmen gehören von ihrer Grösse her nicht zum Hauptpublikum von Reffnet.ch. Falls aber eine entsprechende Firma beraten wird, darf die bereits im Rahmen des Grossverbraucherartikels erreichte Entlastung der Umwelt nicht angerechnet werden.

4. Wettbewerbliche Ausschreibung - ProKiloWatt

Kurzbeschreibung

ProKilowatt führt jährlich die "Wettbewerblichen Ausschreibungen" durch und unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Die ProKilowatt Förderbeiträge werden über ein Auktionsverfahren vergeben. Dabei kommen Projekte und Programme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zum Zuge.

<http://www.bfe.admin.ch/prokilowatt/index.html>

Ausschreibungstypen:

- **Ausschreibungen für Projekte** richten sich insbesondere an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (mit einer konkreten Umsetzung von Massnahmen im eigenen Betrieb)
- **Ausschreibungen für Programme** richten sich an Trägerschaften, die in der Regel zahlreiche gleichartige Einzelmassnahmen innerhalb eines Programms für externe Dritte bündeln.
- **Sektorspezifische Ausschreibungen** richten sich an Trägerschaften, die spezifische Programme mit speziellen Anforderungen im Stromeffizienzbereich möglichst schweizweit fördern.

Berechnungsbasis für die Unterstützungsbeiträge:

Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen

5. Das Gebäudeprogramm

Kurzbeschreibung

Das Gebäudeprogramm unterstützt die energetische Sanierung von Gebäuden schweizweit mit Fördergeldern und in den meisten Kantonen den Einsatz erneuerbarer Energien, die Abwärmenutzung und die Optimierung der Gebäudetechnik. Der Bund unterstützt die kantonalen Förderprogramme über Globalbeiträge im Rahmen des 2010 gestarteten Gebäudeprogramms.

<http://www.dasgebaeudeprogramm.ch/index.php/de/>

Geförderte Massnahmen:

- Fensterersatz, Wärmedämmung von Wänden und Dach (Isolation gegen aussen oder gegen unbeheizte Räume)
- Die meisten Kantone stellen zusätzliche Fördergelder zur Verfügung für Gesamt-sanierungen, den Einsatz erneuerbarer Energie, den Einsatz optimierter Gebäudetechnik und die Abwärmenutzung.

Berechnungsbasis für die Unterstützungsbeiträge:

Für jede Massnahme werden die Unterstützungsbeiträge pro Quadratmeter festgelegt.

Anhang:

Zielvereinbarungen mit dem Bund nach Verwendungszweck

Seite 1/2

		Zielvereinbarungen mit dem Bund nach Verwendungszweck		
		A	B	C
Name / Beschreibung		Freiwillige Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz	Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz als Grundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags	Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz mit integriertem Emissionsziel
Zweck		Energiemanagement	Energiemanagement & Rückerstattung Netzzuschlag	Energiemanagement & Bescheinigungen nach CO ₂ -Gesetz
Gesetzliche Grundlagen		Art. 2 und 17g Energiegesetz	Art. 15b ^{bis} Energiegesetz	Art. 2 und Art. 17g Energiegesetz Art. 4 CO ₂ -Gesetz
Zuständigkeit		BFE	BFE	Energie: BFE CO ₂ : BAFU
Teilnahmebedingungen für Unternehmen		keine	Anforderungen gemäss Energiegesetz: - Stromintensität > 5% - Rückerstattungsbetrag > 20'000.-	Anforderungen gemäss CO ₂ -Gesetz: - Keine Teilnahme am EHS - Keine Verminderungsverpflichtung CO ₂ zur Abgabebefreiung
Kombinierbar mit (mehrere Verwendungszwecke)		D (siehe nächste Seite)	C oder D (siehe nächste Seite)	B
Zielgrösse(n) Energieintensive Unternehmen	Energieziel	Gesamtenergieeffizienzziel [%]	Gesamtenergieeffizienzziel [%]	Gesamtenergieeffizienzziel [%]
	CO ₂ -Ziel	CO ₂ -Intensität als Kenngrösse [%]	CO ₂ -Intensität als Kenngrösse [%]	- Emissionsziel [tCO ₂ eq] - CO ₂ -Intensität als Kenngrösse [%]
Zielgrösse(n) KMU	Energieziel	Massnahmenziel Energie [kW/h]	n/a	n/a
	CO ₂ -Ziel	n/a	n/a	n/a
Relevante Energieträger, bzw. Emissionen	Energieziel	- Elektrizität; - fossile Brennstoffe; - biogene Brennstoffe; - Optional Treibstoffe.	- Elektrizität; - fossile Brennstoffe; - biogene Brennstoffe; - Optional Treibstoffe.	- Elektrizität; - fossile Brennstoffe; - biogene Brennstoffe; - Optional Treibstoffe.
	CO ₂ -Ziel	- fossile Brennstoffe; - biogene Brennstoffe; - Optional Treibstoffe.	- fossile Brennstoffe; - biogene Brennstoffe; - Optional Treibstoffe.	- fossile Brennstoffe;
Zielbildung (Energie- und/oder CO ₂ -Ziel)		Festlegung des Ziels auf Grund unternehmensspezifischer Potentialanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung	Festlegung des Ziels auf Grund unternehmensspezifischer Potentialanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung	Festlegung des Ziels auf Grund unternehmensspezifischer Potentialanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung
Zielüberprüfung	Energieziel	- QS durch Organisation (act/EnAW) - Auditierung von Stichproben durch den Bund	- QS durch Organisation (act/EnAW) - Auditierung durch den Bund	- QS durch Organisation (act/EnAW) - Auditierung durch den Bund
	CO ₂ -Ziel	n/a	n/a	Unternehmen veranlasst Validierung und Verifizierung des Emissionsziels
Anreize	Rückerstattung Netzzuschlag	nein	ja	nein
	Anforderungen Grossverbraucherartikel der Kantone ¹	(ja)	(ja)	(ja) - relevant ist nur das Energieziel
	Abgabebefreiung CO ₂	nein	nein	nein
	Bescheinigung von Mehrleistungen gemäss CO ₂ -Gesetz	nein	nein	ja – relevant ist nur das CO ₂ -Ziel "Emissionsziel"
	Effizienzbonus EVU	abhängig von EVU	abhängig von EVU	abhängig von EVU
Anzahl Zielvereinbarungen		~ 1'200	Schätzung ab 2014: 300-600	Neues Instrument: Keine Zahlen verfügbar
Anbieter		Durch das BFE beauftragte Organisationen: - Cleantech Agentur Schweiz (act) - Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)	Durch das BFE beauftragte Organisationen: - Cleantech Agentur Schweiz (act) - Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)	Durch das BFE und das BAFU beauftragte Organisationen: - Cleantech Agentur Schweiz (act) - Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

¹ Abhängig von der Akzeptanz der ZV durch den jeweiligen Kanton.

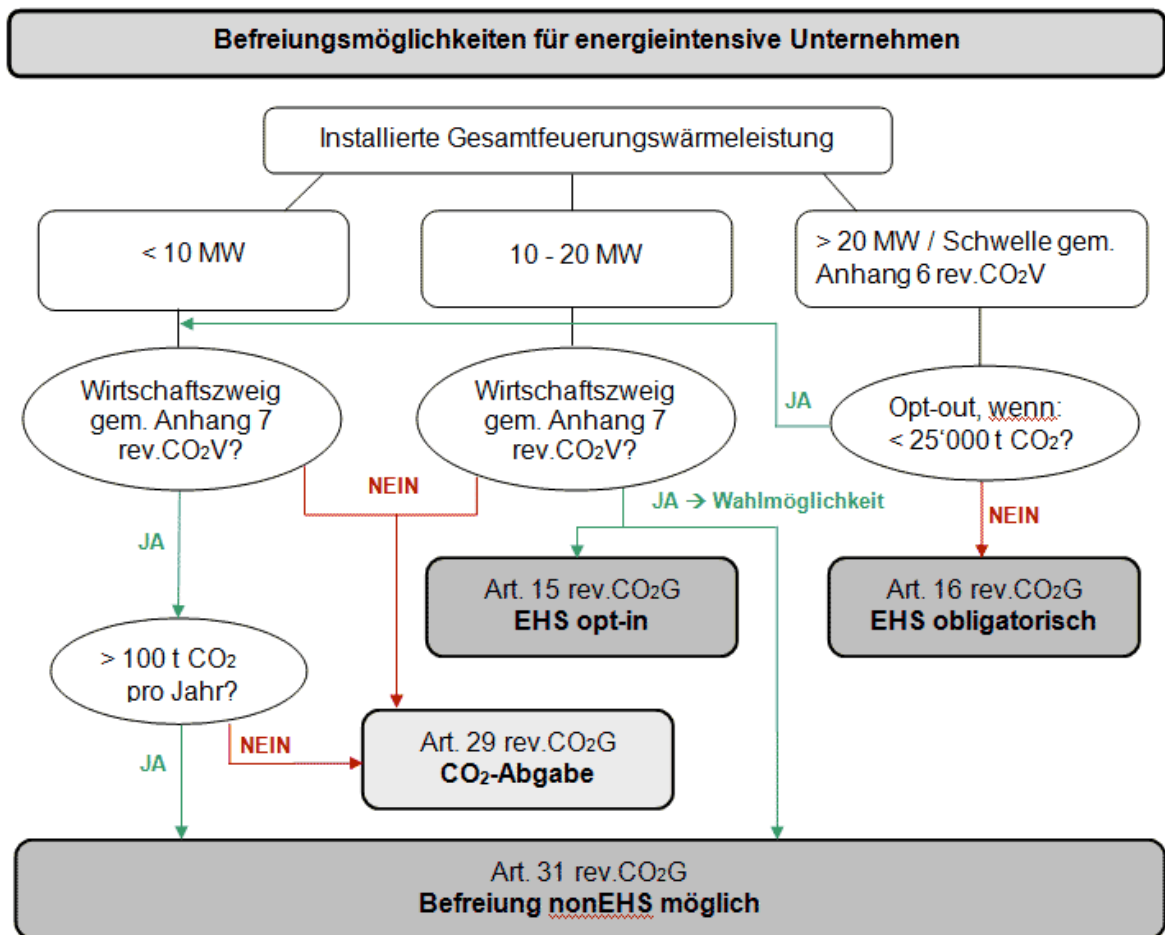
Seite 2/2

		Instrumente gemäss CO ₂ -Gesetzgebung mit Synergien zu den Zielvereinbarungen mit dem Bund	
		D	E
Name / Beschreibung		Zielvorschlag z.H. des BAFU für eine CO ₂ -Verminderungsverpflichtung <u>mit</u> Vermittlung und Unterstützung der EnAW.	Zielvorschlag z.H. des BAFU für eine CO ₂ -Verminderungsverpflichtung <u>ohne</u> Vermittlung und Unterstützung der EnAW.
Zweck		Befreiung von der CO ₂ -Abgabe gemäss CO ₂ -Gesetzgebung.	Befreiung von der CO ₂ -Abgabe gemäss CO ₂ -Gesetzgebung.
Gesetzliche Grundlagen		Art. 31 Abs. 1 Bst. b CO ₂ -Gesetz	Art. 31 Abs. 1 Bst. b CO ₂ -Gesetz
Zuständigkeit		BAFU	BAFU
Teilnahmebedingungen für Unternehmen		Anforderungen gemäss CO ₂ -Gesetz: - Tätigkeit gemäss Anhang 7 der CO ₂ Verordnung - Jährliche Emissionen > 100 tCO ₂ eq	Anforderungen gemäss CO ₂ -Gesetz: - Tätigkeit gemäss Anhang 7 CO ₂ Verordnung - Jährliche Emissionen > 100 tCO ₂ eq
Kombinierbar mit (mehrere Verwendungszwecke)		A oder B	Ausschliesslich durch die Cleantech Agentur Schweiz act erarbeitete Zielvorschläge sind mit A oder B kombinierbar.
Zielgrösse(n) Energieintensive Unternehmen	Energieziel	n/a	n/a
	CO ₂ -Ziel	Emissionsziel [tCO ₂ eq]	Emissionsziel [tCO ₂ eq]
Zielgrösse(n) KMU	Energieziel	n/a	n/a
	CO ₂ -Ziel	Massnahmenziel CO ₂ [tCO ₂ eq]	n/a
Relevante Energieträger, bzw. Emissionen	Energieziel	n/a	n/a
	CO ₂ -Ziel	- fossile Brennstoffe; - geogene Prozessemissionen; - fossile Prozessemissionen.	- fossile Brennstoffe; - geogene Prozessemissionen; - fossile Prozessemissionen.
Zielbildung (Energie- und/oder CO ₂ -Ziel)		Festlegung des Ziels auf Grund unternehmensspezifischer Potentialanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung	Festlegung des Ziels auf Grund unternehmensspezifischer Potentialanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung
Zielüberprüfung	Energieziel	n/a	n/a
	CO ₂ -Ziel	- QS durch Organisation (EnAW) - Auditierung durch den Bund	Auditierung durch den Bund
Anreize	Rückerstattung Netzzuschlag	nein	nein
	Anforderungen Grossverbraucherartikel der Kantone	nein	nein
	Abgabebefreiung CO ₂	ja	ja
	Bescheinigung von Mehrleistungen gemäss CO ₂ -Gesetz	(ja) - nur für ein CO ₂ -Ziel "Emissionsziel" möglich, nicht möglich für ein "Massnahmenziel"	ja
	Effizienzbonus EVU	abhängig von EVU	abhängig von EVU
Anzahl Zielvereinbarungen		~ 1'000	Neues Instrument: Keine Zahlen verfügbar
Anbieter		Durch das BAFU beauftragte Organisation: - Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)	Offen für alle kompetenten Marktteilnehmer.

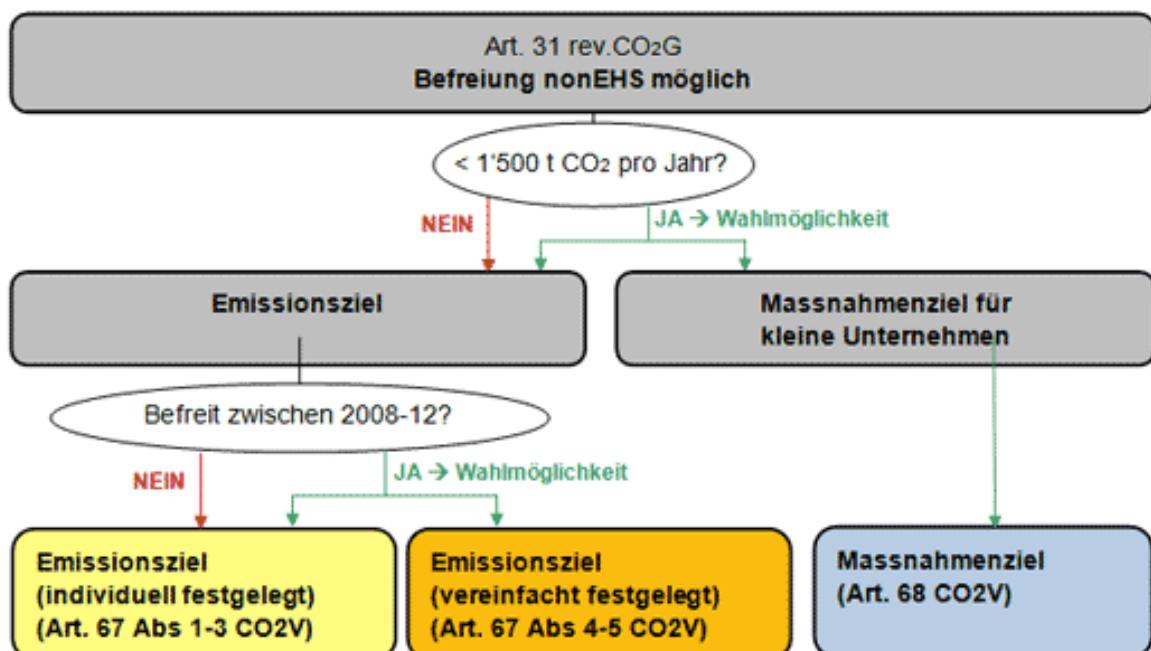
Quelle:

http://www.energieschweiz.ch/media/309179/richtlinie_zielvereinbarungen_mit_dem_bund_zur_steigerung_der_energieeffizienz_d.pdf

Schematische Darstellung der Befreiung von der CO₂ Abgabe für Unternehmen



Schematische Darstellung der Befreiung von der CO₂-Abgabe ohne Teilnahme am EHS: Modelle



(Quelle: Webseite BAFU, Klimapolitik, Gesetzliche Grundlage: CO₂-Gesetz)

Referenz/Aktenzeichen: N444-2377

Infos zu Rückerstattung Netzzuschlag:

(Gesetzliche Grundlage: Energiegesetz)

Webseite BFE

<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>